

Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren

Eine Untersuchung zu Ausmaß, verfassungsrechtlicher Bewertung und Vermeidung regionaler Rechtsungleichheit unter Berücksichtigung der Diversionsrichtlinien

Kevin Franzke

Die Diversion, also das staatsanwaltschaftliche Absehen von der formellen Verfolgung einer Straftat trotz hinreichenden Tatverdachts aus Opportunitätsgründen, spielt in der juristischen Praxis eine quantitativ herausragende Rolle, die sich gegenwärtig folgendermaßen grob skizzieren lässt: Zu ungefähr jährlich 6 Millionen polizeilich bekannt gewordenen Straftaten werden rund 3 Millionen Tatverdächtige ermittelt. Formelle Sanktionen durch Anklageerhebung oder Strafbefehlsantrag erstrebt die Staatsanwaltschaft jedoch nur eine Million Mal im Jahr. Dieser gewaltige Sprung ist im größten Teil der Fälle durch Verfahrenseinstellungen nach den §§ 153ff. StPO bzw. §§ 45, 47 JGG – Diversion – bedingt. Im Jugendstrafrecht, das sich dem Erziehungsgedanken verschrieben hat (§ 2 Abs. 1 JGG), spielt die informelle Verfahrenserledigung eine noch größere Rolle als im Erwachsenenstrafrecht und zeigt dabei Rückfallquoten auf, die den formellen Sanktionen nach dem JGG deutlich überlegen sind. Dabei sind informelle Reaktionen nicht nur oft sehr sinnvoll und eine Entlastung für beanspruchte Gerichte und Staatsanwaltschaften, sondern eine „im wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis“ sogar verfassungsrechtlich geboten, wie das *BVerfG* etwa in seinem *Cannabis-Beschluss* klarstellte. Auch für die künftige Behandlung im Falle erneuter Delinquenz erweist sich die Reaktion auf die Ersttat natürlich keineswegs als Nullum, sondern beeinflusst wie schnell und intensiv auf formelle Sanktionen zurückgegriffen wird.

Anika Kleinbrahm macht es sich auf diesen Befunden aufbauend in ihrer Dissertation zum Ziel, verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für die Diversion zu ermitteln und die gegenwärtige Diversionspraxis hieran zu messen. Dabei stößt sie auf gravierende regionale, ja sogar vom jeweiligen LG-Bereich abhängige Diskrepanzen im Umgang mit der Diversion und kennzeichnet diese zutreffend als kriminalpolitisch inakzeptabel und verfassungsrechtlich jedenfalls im Einzelfall nicht mehr hinnehmbar. In einem nächsten Schritt untersucht sie die zu den §§ 45, 47 JGG erlassenen Richtlinien der Länder und zeigt eine erstaunliche Heterogenität im Bezug auf inhaltliche Vorgaben und Regelungsdichte im Bundesgebiet auf. Weiter stellt sie fest, dass – mit einigen ebenso erstaunlichen Ausnahmen – eine erhöhte Regelungsdichte mit einer homogeneren Einstellungspraxis korreliert und Richtlinien somit ein mögliches Steuerungsinstrument darstellen können. Hätte manch einer seine Untersuchung an dieser Stelle beendet, belässt Kleinbrahm es nicht bei ihrem Befund, sondern erarbeitet auf dieser Grundlage Änderungsvorschläge für die gesetzlichen Grundlagen sowie einen Musterrichtlinienentwurf. Dies ist nicht nur eine beeindruckende Transferleistung,

sondern von unschätzbare Bedeutung für die weitere Debatte in der Praxis, die nun endlich einen handfesten Vorschlag diskutieren (und umsetzen!) kann.

Der Verfasserin gelingt es damit auf methodisch und argumentativ überzeugende Weise auf einen großen und wohl stark unterschätzten Missstand in der Strafrechtspflege hinzuweisen und zugleich eine praktikable Lösung für das Problem zu entwickeln. Dass dem Werk an mancher Stelle ein weiterer Korrekturgang nicht hätte schaden können, tut dem keinen Abbruch. Zu Recht wurde Kleinbrahm daher für ihre Arbeit bereits mit dem *Eimer Heuschmid Mehle-Preis* ausgezeichnet. Man kann sich nur wünschen, dass Kleinbrahms wertvoller Impuls für die Harmonisierung der Diversionspraxis auch an der richtigen Stelle vernommen werden möge.

Dies zu fördern wäre bereits Grund genug, in dieser Zeitschrift auf die Arbeit aufmerksam zu machen, doch existieren auch weitere gute Gründe, dieses Buch gerade auch Studenten ans Herz zu legen:

Da wäre zunächst der Mythos vom Professor, der in der mündlichen Prüfung wissen möchte, welches juristische Buch man denn zuletzt in Gänze gelesen habe und vom Prüfling, der in seiner Not behauptet, den *Palandt* gelesen zu haben. In der Tat sind Dissertationen ganz allgemein eine hervorragende Möglichkeit für Juristen, noch einmal ein Buch vom Anfang bis zum Ende zu lesen, jenseits eigentlich längst durchdiskutierter Streitstände Teil einer wirklich aktuellen Debatte zu sein und so die bisweilen zu kurz kommende Wissenschaftlichkeit des Studiums (wieder) zu entdecken. Hierfür eignet sich Kleinbrahms Dissertation besonders gut, denn ihr gelingt es mit beeindruckender Struktur und Klarheit von der Frage zum Ergebnis zu gelangen – eine Fähigkeit, die es bereits vor der Seminararbeit zu trainieren lohnt. Dabei hat der Leser die seltene Möglichkeit, gleichzeitig klassische juristische Argumentationsmuster zu erkennen und zugleich empirische Forschung zu entdecken. Dieser „Blick über den Tellerrand“ macht Lust auf die Wissenschaft!

Anika Kleinbrahm

Divergente Diversion im Jugendstrafverfahren

Eine Untersuchung zu Ausmaß, verfassungsrechtlicher Bewertung und Vermeidung regionaler Rechtsungleichheit unter Berücksichtigung der Diversionsrichtlinien

2015

536 Seiten, LIT-Verlag,

ISBN: 978-3-643-12926-0

59,90 €